



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
159. Jahrgang
Köln, 1. Dezember 2019

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus	
Nr. 169 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen	169
Dokumente Römischer Dikasterien	
Nr. 170 Dekret über die Rücknahme der Prorogatio competentiae des Erzbischöflichen Offizialates Köln für den Bereich des Bistums Essen (Amtsblatt 2014, Nr. 44) zum 11.10.2019	172
Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019	173
Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020	173
Dokumente des Erzbischofs	
Nr. 173 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)	174
Nr. 174 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln	174
Nr. 175 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	175
Nr. 176 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	176
Nr. 177 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitantkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	177
Nr. 178 Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts (KSI)	177
Nr. 179 Kirchenzeitung Köln als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung des Erzbistums Köln	179
Nr. 180 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal	179
Nr. 181 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Andreas und St. Thomas Morus im Stadtdekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Leverkusen Südost	180
Nr. 182 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Suitbertus, St. Josef, St. Mariä Empfängnis und St. Martinus im Stadtdekanat Solingen, Seelsorgebereich Solingen-Süd	181
Nr. 183 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Michael, St. Mariä Himmelfahrt, St. Engelbert und St. Clemens im Stadtdekanat Solingen, Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord	182
Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 184 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019	183
Nr. 185 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020	184
Nr. 186 Weltmissionstag der Kinder 2019/20 („Krippenopfer“)	185
Nr. 187 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2020	185
Nr. 188 Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat 2019	185
Nr. 189 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld	186
Nr. 190 Aufhebung der Allgemeinen Dienstanweisung für Küster	186
Nr. 191 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2020	186
Nr. 192 Gedenktag der Seligen Jungfrau Maria von Loreto	188
Nr. 193 Erwachsenentaufe - Feier der Zulassung 2020	188
Nr. 194 Nutzung katholischer Gottesdiensträume für Gläubige der Armenischen Kirche in Deutschland	188
Personalia	
Nr. 195 Personalchronik	189
Nr. 196 Freie Pfarrerstellen	192
Weitere Mitteilungen	
Nr. 197 Tage der Besinnung 2020 für Weltpriester und Priesteramtskandidaten	192

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 169 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen

WELTTAG DER ARMEN

*33. Sonntag im Jahreskreis
17. November 2019*

Der Elenden Hoffnung ist nicht für immer verloren

1. »Der Elenden Hoffnung ist nicht für immer verloren« (Ps 9,19). Diese Psalmworte sind unglaublich aktuell. Sie drücken eine tiefe Wahrheit aus, die der Glaube vor allem den Herzen der Ärmsten einzuprägen vermag, weil sie die Hoffnung wieder zurückgibt, die angesichts von Ungerechtigkeit, Leid und der Unsicherheit des Lebens verloren ging.

Der Psalmist beschreibt den Zustand der Armen und die Arroganz derer, die sie unterdrücken (vgl. 10,1-10). Er ruft Gottes Gericht an, auf dass die Gerechtigkeit wiederhergestellt und die Ungerechtigkeit überwunden wird (vgl. 10,14-15). Es scheint, dass in seinen Worten die Frage wiederkehrt, die sich über die Jahrhunderte bis heute stellt: Wie kann Gott diese Ungleichheit zulassen? Wie kann er zulassen, dass die Armen gedemütigt werden, ohne dass er einschreitet, um ihnen zu helfen? Warum erlaubt er denen, die andere unterdrücken, ein glückliches Leben zu führen, während ihr Verhalten gerade angesichts des Leidens der Armen eigentlich verurteilt werden müsste?

Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Psalms befand sich Israel in einer großen wirtschaftlichen Entwicklung, die, wie so oft, auch zu starken sozialen Ungleichgewichten führte. Die

Ungleichheit führte zu einer großen Gruppe Notleidender, deren Zustand im Kontrast zum Reichtum der wenigen Privilegierten noch dramatischer erschien. Der heilige Autor, der diese Situation beobachtet, zeichnet ein ebenso realistisches wie glaubhaftes Bild.

Es war eine Zeit, in der arrogante, gottlose Menschen es auf die Armen abgesehen hatten, um sich auch noch das Wenige, das sie hatten, anzueignen und sie zu versklaven. Heute ist es nicht viel anders. Die Wirtschaftskrise hat viele Personengruppen nicht daran gehindert, sich zu bereichern, was umso anomaler erscheint, je mehr wir auf den Straßen unserer Städte der großen Zahl armer Menschen gewahr werden, denen es am Lebensnotwendigen mangelt und die immer wieder schikaniert und ausgebeutet werden. Es kommen einem die Worte der Apokalypse in den Sinn: »Du behauptest: Ich bin reich und wohlhabend und nichts fehlt mir. Du weißt aber nicht, dass gerade du elend und erbärmlich bist, arm, blind und nackt« (*Offb* 3,17). Die Jahrhunderte vergehen, aber der Zustand von Reich und Arm bleibt unverändert, als ob die Erfahrung der Geschichte nichts gelehrt hätte. Die Worte des Psalms betreffen also nicht die Vergangenheit, sondern unseren gegenwärtigen Platz vor dem Gericht Gottes.

2. Auch heute sind viele Formen neuer Sklaverei zu nennen, denen Millionen von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern ausgesetzt sind.

Täglich begegnen wir *Familien*, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, um anderswo ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; *Waisenkindern*, die ihre Eltern verloren haben oder zum Zweck brutaler Ausbeutung gewaltsam von ihnen getrennt wurden; *jungen Menschen* auf der Suche nach beruflicher Erfüllung, denen aufgrund kurzfristiger Wirtschaftspolitik der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird; *Opfer* vieler Arten von Verletzungen, von der Prostitution bis zur Drogenabhängigkeit, die im Innersten gedemütigt werden. Wie können wir außerdem die Millionen von *Migranten* vergessen, die Opfer so vieler verborgener Interessen sind, die oft für politische Zwecke instrumentalisiert werden und denen Solidarität und Gleichbehandlung verweigert werden? Und ebenso die vielen *Obdachlosen* und *Außenseiter*, die durch die Straßen unserer Städte ziehen?

Wie oft sehen wir die Armen auf den *Müllhalden* die „Früchte“ der Wegwerfkultur und des Überflusses zusammensammeln, um etwas Nahrhaftes oder etwas zum Anziehen zu finden! Nachdem sie selbst Teil einer menschlichen Mülldeponie geworden sind, werden sie als Abfall behandelt, ohne dass die Mittäter dieses Skandals dabei irgendein Schuldgefühl empfinden. Den Armen, die oft als Parasiten der Gesellschaft angesehen werden, wird nicht einmal ihre Armut verziehen. Die Verteilung folgt ihnen auf dem Fuß. Es ist ihnen nicht gestattet, schüchtern oder niedergeschlagen zu sein, sie werden als bedrohlich oder unfähig wahrgenommen, nur weil sie arm sind.

Es ist ein Drama innerhalb des Dramas, dass es ihnen versagt ist, das Ende des Tunnels ihres Elends zu sehen. Es ist sogar so weit gekommen, dass man eine *feindliche Architektur* erdacht und umgesetzt hat, um sie so auch von der Straße, ihrem letzten Zufluchtsort, zu verbannen. Sie wandern von einem Teil der Stadt zum anderen in der Hoffnung auf einen Arbeitsplatz, eine Unterkunft oder Zuneigung... Jede vage Chance wird zu einem Lichtschimmer, aber selbst dort, wo es zumindest gerecht zugehen sollte, vergeht man sich an ihnen mit übergreifender Gewalt. Sie werden gezwungen, endlose Stunden unter der sengenden Sonne als Saisonarbeiter zu arbeiten, aber sie werden mit einem lächerlichen Lohn abgespeist; sie haben keine Arbeitssicherheit oder humane Bedingungen, die es ihnen er-

lauben, sich den anderen ebenbürtig zu fühlen. Es gibt für sie keine Kurzarbeitergeldkasse, keine Zulagen und keine Möglichkeit, krank zu werden.

Mit einem harten Realismus beschreibt der Psalmist die Haltung der Reichen, die den Armen ausplündern: »Sie lauern darauf, den Elenden zu fangen ... und ziehen ihn in ihr Netz« (vgl. *Ps* 10,9). Es ist, als handelte es sich für sie um eine Treibjagd, wo die Armen gejagt, gefangen und versklavt werden. In einer solchen Lage verschließen sich die Herzen vieler, und es überkommt sie der Wunsch, unsichtbar zu werden. Kurz gesagt, wir sehen, eine große Zahl armer Menschen, die oft mit Phrasen abgespeist und nur widerwillig unterstützt werden. Sie werden fast unsichtbar und ihre Stimme hat kaum mehr Kraft und kein Gewicht in der Gesellschaft. Diese Männer und Frauen wirken zwischen unseren Häusern wie Fremdkörper und sind in unseren Wohngebieten zu Randerscheinungen geworden.

3. Der Kontext, den der Psalm beschreibt, hat eine traurige Färbung, aufgrund der Ungerechtigkeit, des Leids und der Bitterkeit, denen die Armen ausgesetzt sind. Dennoch beschreibt der Psalm den Armen auf eine schöne Art und zwar als den, der „auf den Herrn vertraut“ (vgl. *Ps* 9,11), weil er sich sicher ist, dass er nie verlassen wird. Der Arme ist für die Heilige Schrift ein Mensch, der Vertrauen hat! Der heilige Autor nennt auch den Grund für dieses Vertrauen: Er „kennt seinen Herrn“ (vgl. *ebd.*), und in der Sprache der Bibel bezeichnet dieses „erkennen“ eine persönliche Beziehung in Zuneigung und Liebe.

Wir stehen vor einer wirklich beeindruckenden Beschreibung, die wir so nie erwarten würden. Und doch ist sie lediglich ein Ausdruck der Größe Gottes gegenüber einem armen Menschen. Seine schöpferische Kraft übertrifft alle menschlichen Erwartungen und wird in der „Erinnerung“, die er von dieser konkreten Person hat, konkret (vgl. *V* 13). Gerade dieses Vertrauen in den Herrn, diese Gewissheit, nicht im Stich gelassen zu werden, verweist auf die Hoffnung. Der Arme weiß, dass Gott ihn nicht im Stich lassen kann; deshalb lebt er immer in der Gegenwart jenes Gottes, der sich seiner erinnert. Seine Hilfe reicht über den gegenwärtigen Zustand des Leidens hinaus, um einen Weg der Befreiung zu skizzieren, der das Herz verwandelt, weil er ihm im Innersten Halt gibt.

4. Die Beschreibung von Gottes Handeln zugunsten der Armen kehrt in der Heiligen Schrift ständig wieder. Er ist der, der „zuhört“, „eingreift“, „schützt“, „verteidigt“, „loskauft“, „rettet“... Kurz gesagt, ein armer Mensch wird nicht erleben, dass Gott seinem Gebet gegenüber gleichgültig oder stumm bleibt. Gott ist derjenige, der Gerechtigkeit übt und nicht vergisst (vgl. *Ps* 40,18; 70,6); nein, er ist dem Armen eine Zuflucht und er säumt nicht, ihm zur Hilfe zu kommen (vgl. *Ps* 10,14).

Man kann viele Mauern bauen und die Eingänge verbarrikadieren, um sich auf trügerische Weise im eigenen Reichtum sicher zu fühlen, zum Nachteil derer, die man außen vorlässt. Das wird nicht für immer so sein. Der „Tag des Herrn“ wird, nach der Beschreibung der Propheten (vgl. *Am* 5,18; *Jes* 2-5; *Gl* 1-3), die zwischen den Ländern errichteten Barrieren zerstören und die Arroganz der Wenigen durch die Solidarität vieler ersetzen. Der Zustand der Ausgrenzung, in dem Millionen von Menschen schikaniert werden, kann nicht mehr lange anhalten. Ihr Schrei wird lauter und umfasst die ganze Erde. Wie Don Primo Mazzolari schrieb: »Die Armen sind ein anhaltender Protest gegen unsere Ungerechtigkeiten, die Armen sind ein Pulverfass. Wenn du es in Brand setzt, fliegt die Welt in die Luft«.

5. Es ist nie möglich, der drängenden Mahnung auszuweichen, die die Heilige Schrift den Armen anvertraut. Wohin man auch schaut, das Wort Gottes weist darauf hin, dass die Armen diejenigen sind, denen das Lebensnotwendige fehlt, weil sie von anderen abhängig sind. Sie sind die Unterdrückten, die Demütigen, diejenigen, die am Boden sind. Doch angesichts dieser unzählbaren Menge armer Menschen hatte Jesus keine Angst, sich mit einem jedem von ihnen zu identifizieren: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25,40). Dieser Identifikation auszuweichen bedeutet, das Evangelium zu mystifizieren und die Offenbarung zu verwässern. Der Gott, den Jesus offenbaren wollte, ist ein großzügiger Vater, barmherzig, unerschöpflich in seiner Güte und Gnade, der vor allem denen Hoffnung gibt, die enttäuscht und ohne Zukunft sind.

Wie könnten wir nicht darauf hinweisen, dass die Seligpreisungen, mit denen Jesus die Verkündigung des Reiches Gottes einleitete, mit folgendem Ausruf eröffnet werden: »Selig, ihr Armen« (Lk 6,20)? Der Sinn dieser paradoxen Ankündigung ist, dass das Reich Gottes gerade den Armen gehört, weil sie in der Lage sind, es zu empfangen. Wie viele arme Menschen treffen wir jeden Tag! Es scheint manchmal, dass der Lauf der Zeit und die Errungenschaften der Zivilisationen ihre Zahl erhöhen, anstatt sie zu verringern. Jahrhunderte vergehen, und diese Seligpreisung aus dem Evangelium erscheint immer paradoxer; die Armen sind immer ärmer, und das gilt heute noch verstärkt. Doch Jesus, der begonnen hat sein Königreich zu errichten, und der dabei die Armen in den Mittelpunkt gestellt hat, möchte uns genau das sagen: Er *hat es begonnen*, uns, seinen Jüngern, aber die Aufgabe anvertraut, es weiterzuführen mit der Verantwortung, den Armen Hoffnung zu geben. Es ist notwendig, gerade in einer Zeit wie der unseren, die Hoffnung wiederzubeleben und das Vertrauen wiederherzustellen. Es ist ein Programm, das die christliche Gemeinschaft nicht unterschätzen darf. Die Glaubwürdigkeit unserer Verkündigung und des christlichen Zeugnisses hängt davon ab.

6. In ihrer Nähe zu den Armen entdeckt die Kirche, dass sie ein Volk ist, das, über viele Nationen verstreut, die Berufung hat, niemandem das Gefühl zu geben, fremd oder ausgeschlossen zu sein, weil sie auf einem gemeinsamen Weg des Heils alle miteinbezieht. Die Situation der Armen verpflichtet dazu, keinerlei Distanz zum Leib des Herrn aufkommen zu lassen, der in ihnen leidet. Vielmehr sind wir aufgerufen, sein Fleisch zu berühren, um uns in der ersten Person in einem Dienst zu engagieren, der authentische Evangelisierung ist. Die auch soziale Förderung der Armen ist keine Verpflichtung außerhalb der Verkündigung des Evangeliums; im Gegenteil, sie zeigt den Realismus des christlichen Glaubens und seine historische Gültigkeit. Die Liebe, die den Glauben an Jesus mit Leben erfüllt, verbietet es seinen Jüngern, sich in einen erstickenden Individualismus einzuschließen, der sich einzelnen Bereichen spiritueller Innigkeit versteckt und keinerlei Einfluss auf das Sozialleben hat (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 183).

Vor kurzem haben wir den Tod eines großen Apostels der Armen betrauert. Jean Vanier erschloss mit seinem Engagement neue Wege eines förderlichen Zusammenlebens mit ausgegrenzten Menschen. Gott hatte ihm die Gabe verliehen, sein ganzes Leben seinen Brüdern und Schwestern mit schweren Behinderungen zu widmen, die von der Gesellschaft oft ausgeschlossen werden. Er war ein „Heiliger von nebenan“. Mit seiner Begeisterung konnte er viele junge Menschen, Männer und Frauen um sich versammeln, die in ihrem täglichen Bemühen Liebe geschenkt und vielen schwachen und zerbrechlichen Menschen das Lächeln zurückgegeben haben, indem sie

ihnen eine wahre „Arche“ des Heils gegen Ausgrenzung und Einsamkeit boten. Dieses sein Zeugnis hat das Leben vieler Menschen verändert und der Welt geholfen, die schwächsten und zerbrechlichsten Menschen mit anderen Augen zu sehen. Der Schrei der Armen wurde gehört und ließ eine unerschütterliche Hoffnung entstehen, indem er sichtbare und greifbare Zeichen einer konkreten Liebe hervorbrachte, die wir auch heute noch mit Händen greifen können.

7. »Die Option für die Letzten, für die, welche die Gesellschaft aussondert und wegwirft« (ebd., 195) ist eine Grundentscheidung, zu der die Jünger Christi gerufen sind, um die Glaubwürdigkeit der Kirche nicht zu verraten und so vielen wehrlosen Menschen wirksame Hoffnung zu geben. In ihnen findet die christliche Nächstenliebe ihre Bestätigung, denn diejenigen, die mit der Liebe Christi am Leiden anderer Anteil nehmen, erhalten Kraft und verleihen der Verkündigung des Evangeliums Nachdruck.

Das Engagement der Christen anlässlich dieses Welttages und vor allem im täglichen Leben besteht nicht nur aus Hilfsaktionen. Auch wenn diese lobenswert und notwendig sind, müssen sie darauf abzielen, in jedem Einzelnen die volle Aufmerksamkeit zu erhöhen, die jedem Menschen gebührt, der sich in Not befindet. »Diese liebevolle Zuwendung ist der Anfang einer wahren Sorge« (ebd., 199) für die Armen, wenn man herausfinden möchte, was ihnen wirklich zum Guten gereicht. Es ist nicht einfach, Zeugen der christlichen Hoffnung zu sein in einem Umfeld konsumorientierter Wegwerfmentalität, die immer darauf bedacht ist, ein oberflächliches und flüchtiges Wohlbefinden zu steigern. Ein Mentalitätswechsel ist notwendig, um das Wesentliche wieder zu entdecken und der Verkündigung des Reiches Gottes Konkretheit und Wirksamkeit zu verleihen.

Hoffnung wird auch durch den Trost vermittelt, der sich dann verwirklicht, wenn man die Armen nicht nur einen Moment voller Begeisterung begleitet, sondern sich längerfristig für sie einsetzt. Wahre Hoffnung wird den Armen nicht zuteil, wenn sie sehen, dass wir dafür belohnt werden, dass wir ihnen etwas von unserer Zeit gegeben haben, sondern wenn sie in unserem Opfer einen Akt der unentgeltlichen Liebe erkennen, die keinen Lohn erwartet.

8. Ich bitte die vielen Freiwilligen, deren Verdienst es oft ist, als erste die Bedeutung dieser Aufmerksamkeit für die Armen zu verstehen, in ihrem Engagement weiter zu wachsen. Liebe Brüder und Schwestern, ich bitte euch dringend, bei jedem armen Menschen, dem ihr begegnet, das zu suchen, was er wirklich braucht; nicht bei der ersten materiellen Notwendigkeit stehen zu bleiben, sondern die Güte zu entdecken, die in ihren Herzen verborgen ist, indem ihr auf ihre Kultur und ihre Art sich auszudrücken achtet, um einen echten brüderlichen Dialog beginnen zu können. Lasst uns die „Schubladen“ ausblenden, die von ideologischen oder politischen Sichtweisen herrühren, und lasst uns den Blick auf das Wesentliche richten, das nicht vieler Worte bedarf, sondern eines liebenden Blicks und einer ausgestreckten Hand. Vergesst nie, dass »die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, der Mangel an geistlicher Zuwendung ist« (ebd., 200).

Die Armen brauchen in erster Linie Gott, seine Liebe, die durch heilige Menschen sichtbar gemacht wird, die an ihrer Seite leben, die in der Einfachheit ihres Lebens die Kraft der christlichen Liebe zum Ausdruck und zum Vorschein bringen. Gott nutzt viele Wege und unzählige Werkzeuge, um die Herzen der Menschen zu erreichen. Natürlich kommen die Armen auch deshalb zu uns, weil wir Essen an sie verteilen, aber was sie wirklich brauchen, geht über die warme Mahlzeit oder das

Sandwich hinaus, das wir ihnen anbieten. Die Armen brauchen unsere Hände, damit sie aufgerichtet werden, unsere Herzen, damit sie von neuem die Wärme der Zuneigung spüren, und unsere Gegenwart, um die Einsamkeit zu überwinden. Sie brauchen Liebe, ganz einfach.

9. Manchmal reicht schon wenig, um die Hoffnung zurückzugeben: Es reicht, stehenzubleiben, zu lächeln, zuzuhören. Lassen wir für einen Tag die Statistiken beiseite; die Armen sind keine Zahlen, auf die man sich beruft, um sich seiner Werke und Projekte zu rühmen. Die Armen sind Menschen, denen man entgegengeht: Sie sind junge und alte Menschen, die allein sind, und die man nach Hause einlädt, um gemeinsam mit ihnen zu essen; Männer, Frauen und Kinder, die auf ein freundliches Wort warten. Die Armen retten uns, weil sie uns ermöglichen, dem Antlitz Jesu Christi zu begegnen.

In den Augen der Welt erscheint es unvernünftig zu denken, dass Armut und Not eine heilbringende Kraft haben können; dennoch stimmt, was der Apostel lehrt, wenn er sagt: »Da sind nicht viele Weise im irdischen Sinn, nicht viele Mächtige, nicht viele Vornehme, sondern das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zuschanden zu machen, und das Schwache in der Welt hat Gott erwählt, um das Starke zuschanden zu machen. Und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das, was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott« (1 Kor 1,26-29). Mit *menschlichen* Augen kann man diese rettende Kraft nicht sehen, mit den Augen des Glaubens hingegen sieht man sie am Werk und erlebt sie persönlich. Im Herzen des Volkes Gottes, das unterwegs ist, pulsiert diese heilbringende Kraft, die niemanden ausschließt und alle in einen wirklichen Pilgerweg der Bekehrung einbezieht, um die Armen anzuerkennen und sie zu lieben.

10. Der Herr lässt diejenigen, die ihn suchen und anrufen, nicht im Stich; »er hat den Notschrei der Elenden nicht vergessen« (Ps 9,13), weil seine Ohren auf ihre Stimmen achten. Die Hoffnung des Armen stellt die verschiedenen Situationen des Todes in Frage, denn er weiß, dass er von Gott besonders geliebt ist, und so überwindet er die Leiden und die Ausgrenzung. Seine Armut nimmt ihm nicht die Würde, die er vom Schöpfer erhalten hat; er lebt in der Gewissheit, dass sie ihm von Gott selbst vollständig zurückgegeben wird, denn Gott steht dem Schicksal seiner schwächsten Kinder nicht gleichgültig gegenüber, im Gegenteil, er sieht ihren Kummer und ihre Schmerzen, nimmt sie in seine Hände und gibt ihnen Kraft und Mut (vgl. Ps 10,14). Die Hoffnung des Armen wird stark durch die Gewissheit, vom Herrn angenommen zu sein, in ihm wahre Gerechtigkeit zu finden, im Herzen gestärkt zu werden, um weiter zu lieben (vgl. Ps 10,17).

Damit die Jünger des Herrn glaubwürdige Verkünder des Evangeliums sein können, ist es notwendig, dass sie konkrete Zeichen der Hoffnung aussäen. Ich bitte alle christlichen Gemeinschaften und alle, die das Bedürfnis verspüren, den Armen Hoffnung und Trost zu bringen, sich dafür einzusetzen, dass dieser *Welttag* in vielen den Wunsch nach einer tätigen Mithilfe stärke, damit es niemand an Nähe und Solidarität fehlt. Dabei möge uns das Wort des Propheten begleiten, der eine andere Zukunft ankündigt: »Für euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, wird die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen und ihre Flügel bringen Heilung« (Mal 3,20).

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2019,
dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

FRANZISKUS

Dokumente Römischer Dikasterien

Nr. 170 Dekret über die Rücknahme der Prorogatio competentiae des Erzbischöflichen Offizialates Köln für den Bereich des Bistums Essen (Amtsblatt 2014, Nr. 44) zum 11.10.2019

Prot. n. 4146/19 SAT

Litteris die 26 juli 2019 datis, Exc.mus Episcopus Essendiensis hanc Apostolicam Signaturam certiore fecit de voluntate accedendi quoad omnes causas in primo iurisdictionis gradu diiudicandas ad Forum dioecesanum Monasteriense loco Fori metropolitana Coloniaensis, ac in adnexo transmisit exemplar decreti huius mutationis.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re sedulo perpensa;

Viso rescripto die 12 octobris 2013 dato (prot. n. 4150/13 SAT), quo haec Apostolica Signatura competentiam ad Forum Coloniaense pro omnibus causis ad decennium prorogavit;

Perspecto quod:

- can. 1673, § 2 Litt. ap. mot. propr. dat. *Mitis Iudex Dominus Jesus* agnoscit facultatem ipsius Episcopi accedendi ad aliud dioecesanum viciniam tribunal;
- Dioecesis Monasteriensis ad eandam provinciam ecclesiasticam Coloniaensem pertinet;

- Sectio instructoria (v.d. *Außenstelle*) in dicione Essendiensis iuxta decretum Exc.mi Episcopi longinquitatem (cf. Proemium MP. *Mitis Iudex*) sedis Monasteriensis pro fidelibus attenuat.

Considerato quod:

- Exc.mus Episcopus Essendiensis firma voluntate ad forum Monasteriense in primo iurisdictionis gradu accedere cupit;
- Exc.mus Episcopus Monasteriensis die 8 aprilis 2019 sine condicione et Em.mus Archiepiscopus Coloniaensis die 18 iulii 2019 sub condicione probationis ex parte H.S.T. "nihil obstat" dederunt;
- Exc.mus Episcopus Monasteriensis iure gaudet novos Tribunalis ministros nominare;
- Ad normam can. 1438, n. 1 Forum Metropolitanum Coloniaense est forum appellations;

Incolumi iure appellandi ad Rotam Romanam iam a secunda instantia (cf. can. 1444, § 1);

Firmo tamen manente quod prorogatio competentiae, cessantibus causis motivis, cessare debet ac, proinde, hoc in casu tribunal pro dioecesi Essendiensi ad normam iuris restituendum erit (cf. can. 1419; art. 8, § 1 Litt. Ap. mot. propr. dat. *Mitis Iudex Dominus Jesus*);

Firmis praescriptis art. 36 Instructionis Dignitas connubii; Audito Rev.do Promotore Iustitiae Substituto;

Vi Const. Ap. Pastor bonus art. 124, n. 2, necnon artt. 32 et 35 Legis propriae, qua H.S.T. regitur,

decrevit:

Revocari rescriptum diei 12 octobris 2013 cum effectu inde a die 11 octobris 2019;

Recognosci accessum Exc.mi Episcopi Essendiensis ad Forum dioecesanum Monasteriense et delationem omnium causarum iure expresse non exceptarum.

Quod notificetur iis quorum interest ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e Sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunnalis, die 11 septembris 2019.

L.S.

Dominicus Card. MAMBERTI
Praefectus

+ Iosephus SCIACCA
Episcopus tit. Fundanus
Secretarius

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,
für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adventiat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adventiat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, 26. September 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adventiat bestimmt.

Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispiel Land Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, 26. September 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 173 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 19, S. 13), wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

ab 01.01.2019

Dienstaltersstufen	P 1		P 2	
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
			(gemäß § 15 Abs. 1 PrBVO)	
1				
2				
3	3.345,00 €	3.288,00 €	3.324,00 €	3.266,00 €
4	3.586,00 €	3.473,00 €	3.562,00 €	3.451,00 €
5	3.826,00 €	3.659,00 €	3.801,00 €	3.635,00 €
6	4.067,00 €	3.844,00 €	4.040,00 €	3.819,00 €
7	4.307,00 €	4.029,00 €	4.279,00 €	4.003,00 €
8	4.468,00 €	4.153,00 €	4.438,00 €	4.126,00 €
9	4.628,00 €	4.277,00 €	4.598,00 €	4.249,00 €
10	4.788,00 €	4.400,00 €	4.757,00 €	4.372,00 €
11	4.948,00 €	4.524,00 €	4.916,00 €	4.494,00 €
12	5.109,00 €	4.648,00 €	5.075,00 €	4.617,00 €

ab 01.01.2020

Dienstaltersstufen	P 1		P 2	
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
			(gemäß § 15 Abs. 1 PrBVO)	
1				
2				
3	3.453,00 €	3.393,00 €	3.430,00 €	3.371,00 €
4	3.700,00 €	3.584,00 €	3.676,00 €	3.561,00 €
5	3.949,00 €	3.776,00 €	3.923,00 €	3.751,00 €
6	4.197,00 €	3.967,00 €	4.170,00 €	3.941,00 €
7	4.445,00 €	4.158,00 €	4.416,00 €	4.131,00 €
8	4.611,00 €	4.286,00 €	4.580,00 €	4.258,00 €
9	4.776,00 €	4.414,00 €	4.745,00 €	4.385,00 €
10	4.941,00 €	4.541,00 €	4.909,00 €	4.512,00 €
11	5.107,00 €	4.669,00 €	5.074,00 €	4.638,00 €
12	5.272,00 €	4.796,00 €	5.238,00 €	4.765,00 €

ab 01.01.2021

Dienstaltersstufen	P 1		P 2	
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
			(gemäß § 15 Abs. 1 PrBVO)	
1				
2				
3	3.501,00 €	3.441,00 €	3.478,00 €	3.418,00 €
4	3.752,00 €	3.635,00 €	3.728,00 €	3.611,00 €
5	4.004,00 €	3.829,00 €	3.978,00 €	3.804,00 €
6	4.256,00 €	4.023,00 €	4.228,00 €	3.996,00 €
7	4.507,00 €	4.217,00 €	4.478,00 €	4.189,00 €
8	4.675,00 €	4.346,00 €	4.645,00 €	4.318,00 €
9	4.843,00 €	4.475,00 €	4.811,00 €	4.446,00 €
10	5.011,00 €	4.605,00 €	4.978,00 €	4.575,00 €
11	5.178,00 €	4.734,00 €	5.145,00 €	4.703,00 €
12	5.346,00 €	4.863,00 €	5.311,00 €	4.832,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich:

ab 01.01.2019	840,00 Euro
ab 01.01.2020	870,00 Euro
ab 01.01.2021	880,00 Euro“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, 12. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 174 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 14. August 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 202, S. 204 ff.), zuletzt geändert am 9. Oktober 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 142, S. 183 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 werden die Versorgungsbeträge wie folgt angehoben:

Der monatliche Versorgungsbetrag wird

- a) ab 01.01.2019 bei Endbesoldung nach D 1 von „85,70 Euro“ auf „88,40 Euro“ und bei Endbesoldung nach D 2 von „76,50 Euro“ auf „78,90 Euro“ festgesetzt,
- b) ab 01.01.2020 bei Endbesoldung nach D 1 auf „91,20 Euro“ und bei Endbesoldung nach D 2 auf „81,40 Euro“ und
- c) ab 01.01.2021 bei Endbesoldung nach D 1 auf „92,50 Euro“ und bei Endbesoldung nach D 2 auf „82,60 Euro“ festgesetzt.

2. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone werden wie folgt geändert:

„Abschnitt A – Grundgehalt

ab 01.01.2019

Dienstaltersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	3.265,00 €	3.004,00 €
4	3.448,00 €	3.135,00 €
5	3.632,00 €	3.266,00 €
6	3.815,00 €	3.409,00 €
7	3.998,00 €	3.553,00 €
8	4.129,00 €	3.671,00 €
9	4.246,00 €	3.789,00 €
10	4.377,00 €	3.906,00 €
11	4.495,00 €	4.024,00 €
12	4.626,00 €	4.142,00 €

ab 01.01.2020

Dienstaltersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	3.370,00 €	3.100,00 €
4	3.559,00 €	3.235,00 €
5	3.748,00 €	3.370,00 €
6	3.937,00 €	3.519,00 €
7	4.126,00 €	3.667,00 €
8	4.261,00 €	3.789,00 €
9	4.382,00 €	3.910,00 €
10	4.517,00 €	4.031,00 €
11	4.639,00 €	4.153,00 €
12	4.774,00 €	4.274,00 €

ab 01.01.2021

Dienstaltersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	3.417,00 €	3.143,00 €
4	3.609,00 €	3.280,00 €
5	3.800,00 €	3.417,00 €
6	3.992,00 €	3.568,00 €
7	4.183,00 €	3.718,00 €
8	4.320,00 €	3.842,00 €
9	4.444,00 €	3.965,00 €
10	4.580,00 €	4.088,00 €
11	4.704,00 €	4.211,00 €
12	4.840,00 €	4.334,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich:

ab 01.01.2019	840,00 Euro
ab 01.01.2020	870,00 Euro
ab 01.01.2021	880,00 Euro“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, 12. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 175 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. September 2019 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 4. April 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 61, S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
„- Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem 1. Oktober 2019 geltenden Fassung“
- b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
„- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“

1. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Ende des Spiegelstrichs wird gestrichen.
- b) Es wird ein zweiter Spiegelstrich folgenden Wortlauts angefügt:
„- Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk e.V., Bonn, für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) 1. a) tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. b) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Köln, 12. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 176 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereingliederung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfah-

rung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreich-

ten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 7. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 177 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2019 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 89, S. 98), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 29. Oktober 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 178 Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts (KSI)

§ 1 Auftrag des Instituts

Das durch den Erzbischof von Köln, Josef Kardinal Frings, am 18. Oktober 1947, errichtete Katholisch-Soziale Institut hat den Auftrag auf Grundlage der katholischen Soziallehre:

- Menschen zu einem christlich wertebezogenen Handeln im persönlichen, beruflichen, sozialen und politischen Bereich zu befähigen;
- an der Erarbeitung und Entwicklung von gesellschaftlichen Leitbildern mitzuwirken;
- eine Stätte des Dialogs zwischen Kirche und Gesellschaft zu sein.

Programmatische Schwerpunkte des Instituts sind:

Arbeitnehmerbildung, Katholische Soziallehre, sozioethische Themen, Medienkompetenz, Zukunftsthemen, berufliche Weiterbildungsangebote, zielgruppenspezifische Angebote, Kunst und Kultur sowie ein Akademieprogramm auf Diözesanebene.

§ 2 Rahmenbedingungen der Institutsarbeit

Das Katholisch-Soziale Institut ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung des Erzbistums Köln. Als rechtlich unselbstständige Einrichtung des Erzbistums Köln untersteht es der Aufsicht des Generalvikars.

Das Katholisch-Soziale Institut steht in Kooperation mit den anderen Einrichtungen der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Köln sowie mit Institutionen auf Bundes- und Europaebene.

Das Katholisch-Soziale Institut ist nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt. Die Arbeit des Instituts vollzieht sich überwiegend in der Konzeption, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und in der Weiterentwicklung von Angebotsformen und Instrumentarien der Weiterbildung. Dem Katholisch-Sozialen Institut stehen die Möglichkeiten und Kapazitäten eines modernen Tagungs- und Kongresszentrums zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem Tagungs- und Kongresszentrum regelt eine Geschäftsordnung.

Vor einer grundlegenden Änderung der Rahmenbedingungen der Institutsarbeit ist der Vorstand des Kuratoriums anzuhören.

§ 3 Direktor

Die Leitung des Katholisch-Sozialen Instituts erfolgt durch einen vom Erzbischof ernannten Direktor (m/w).

Der Direktor ist Leiter des pädagogischen Betriebs und verantwortlich für die Wahrnehmung und Umsetzung des Institutsauftrags.

Der Direktor wird vertreten durch einen stellvertretenden Direktor (m/w), der vom Generalvikar ernannt wird.

§ 4 Kuratorium

- (1) Die Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen bedarf der Mitwirkung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter (m/w) und der Teilnehmer (m/w) von Weiterbildungsveranstaltungen. Hierzu wird einmal jährlich eine Kuratoriumssitzung durchgeführt. Die konstituierende Sitzung des Kuratoriums leitet der Direktor. Die weiteren Sitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstands des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert leitet die Sitzung das lebensälteste Mitglied des Kuratoriums.
- (2) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Katholisch-Sozialen Instituts. Zusätzlich werden in der Regel 20 weitere Personen aus den Gruppen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Veranstaltungsteilnehmer ernannt, die aufgrund ihrer langjährigen Lehrtätigkeit für das Institut bzw. durch regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Instituts eine breite Kenntnis über Auftrag und Tätigkeit des Instituts haben. Die Ernennung erfolgt nach Anhörung des Vorstands des Kuratoriums durch den Direktor. Sie hat im Monat vor Auslauf der Amtszeit des bisherigen Kuratoriums zu erfolgen. Wiederernennungen sind möglich.
- (3) In seiner konstituierenden Sitzung schlägt das Kuratorium durch Wahl für den Vorstand des Kuratoriums vier geeignete Personen vor.
- (4) Dem Kuratorium obliegt die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichts für das Katholisch-Soziale Institut durch den Direktor und die Beratung über die Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den einzelnen programmatischen Schwerpunkten des Katholischen-Sozialen Instituts.
- (5) Über die Wahlen, Beratungen und Empfehlungen des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend, soweit wegen Ausscheidens eines Mitglieds des Kuratoriums ein neues Mitglied des Kuratoriums ernannt werden soll. Abs. 3 gilt entsprechend soweit wegen Ausscheidens eines vom Kuratoriums vorgeschlagenen Mitglieds des Kuratoriumsvorstandes ein neues Mitglied des Kuratoriumsvorstandes zu ernennen ist.

§ 5 Vorstand des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand des Kuratoriums des Katholisch-Sozialen Instituts umfasst neben dem Direktor und seinem Stellvertreter in der Regel sieben weitere Mitglieder. Zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 3 vom Kuratorium vorgeschlagenen vier Personen für den Vorstand des Kuratoriums, schlägt hierzu der Direktor drei weitere geeignete Personen für den Vorstand des Kuratoriums vor. Diese Personen werden zugleich Mitglieder des Kuratoriums. Die Vorstandsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und/oder durch ihr Engagement im religiösen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Leben besonders geeignet erscheinen.
- (2) Der Vorstand des Kuratoriums mit Ausnahme des Direktors und seines Stellvertreters wird durch den Erzbischof für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich, allerdings soll eine mehr als zweimalige Wiederernennung nicht erfolgen.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes des Kuratoriums lädt der Direktor ein. Die konstituierende Sitzung wird vom lebensältesten Mitglied des Vorstandes des Ku-

ratoriums geleitet. In seiner konstituierenden Sitzung hört der Direktor im Auftrag des Erzbischofs den Vorstand zur beabsichtigten Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden an. Der Vorsitzende des Kuratoriumsvorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriumsvorstandes werden vom Erzbischof ernannt.

- (4) Der Vorstand des Kuratoriums soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand des Kuratoriums hat die Aufgabe, den Direktor in wichtigen Fragen der Programmgestaltung zu beraten und mit inhaltlichen Impulsen zur Weiterentwicklung des pädagogischen Programms zu unterstützen. Die Unterstützung durch den Vorstand soll insbesondere darin bestehen,
 - aktuelle Themen und Trends der Gesellschaft, der Kirche, der Wissenschaft und Wirtschaft in ihrer Bedeutung für das Programm des Katholisch-Sozialen Instituts zu bewerten;
 - das Netzwerk des Katholisch-Sozialen Instituts zu engagierten Persönlichkeiten im politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Leben zu stärken und auszubauen;
 - die Programmplanung des pädagogischen Teams beratend zu begleiten und mit innovativen Impulsen weiterzuentwickeln;
 - das Programmangebot des Katholisch-Sozialen Instituts im Rückblick zu reflektieren und zu evaluieren;
 - bei der Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen mitzuwirken.
- (6) Der Direktor ist verpflichtet, die pädagogischen Mitarbeiter über Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Vorstandes des Kuratoriums zu informieren und mit ihnen Möglichkeiten zur Realisierung der Empfehlungen zu suchen und zu prüfen. Über die Tätigkeit des Katholisch-Sozialen Instituts sowie über die Umsetzung der Empfehlungen oder die Gründe für die Nichtumsetzung berichtet der Direktor im Rahmen einer Vorstandssitzung.
- (7) Für die Teilnahme an einer Vorstandssitzung erhalten die Mitglieder eine Erstattung der Reisekosten in der nachgewiesenen Höhe.
- (8) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes des Kuratoriums ein neues Mitglied durch den Direktor ernannt werden soll. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend soweit für den ausgeschiedenen Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes ein neuer Vorsitzender des Kuratoriumsvorstandes bzw. für den ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes ein neuer stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriumsvorstandes zu ernennen sind.

§ 6 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Mitbestimmungsrechte der hauptamtlichen Mitarbeiter des Instituts richten sich nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese.

- (2) Darüber hinaus ergeben sich Mitwirkungsrechte für die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter aus § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung.
- (3) Die Beteiligungsrechte der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und der Veranstaltungsteilnehmer werden sichergestellt:
 1. durch die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung für eine Ernennung in das Kuratorium, § 4 der Satzung und
 2. durch die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung für eine Ernennung in den Vorstand und als Mitglied des Kuratoriumsvorstandes durch die Möglichkeit einer Ernennung zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes, § 5 der Satzung.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter, nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter und Veranstaltungsteilnehmer haben jederzeit das Recht, ihre Vorstellungen, Wünsche und Anregungen dem Direktor vorzutragen.

§ 7 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des Kuratoriums beginnt mit dem ersten Tag des auf die Ernennung folgenden Monats und endet nach Ablauf von 3 Jahren.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriumsvorstandes beginnt mit dem ersten Tag des auf die Ernennung folgenden Monats und endet mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes beginnt mit dem Tag der Ernennung. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Erzbischof nach Anhörung des Kuratoriums vorgenommen. Der Vorstand des Kuratoriums ist berechtigt, Änderungen der Satzung anzuregen und zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts vom 01.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 3, S. 2 ff.) außer Kraft.

Köln, 11. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 179 Kirchenzeitung Köln als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung des Erzbistums Köln

Aus gegebenen Anlass stelle ich, Rainer Maria Kardinal Woelki fest, dass das oben genannte Organ ein originäres Instrument der Seelsorge und Pastoral sowie ein genuiner Kanal der kirchlichen Verkündigung und somit ureigene kirchliche Aufgabe ist. Dasselbe gilt für die Sonderausgaben Adventszeit und Sommerzeit.

Köln, 13. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 180 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal

Auf Antrag des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Stephan in Köln aufgrund seines Beschlusses vom 26.08.2014, dem sich der Pfarrgemeinderat in seiner Sitzung vom 02.09.2014 angeschlossen hat, sowie nach Anhörung des Priesterrats der Erzdiözese vom 12.11.2019 verfüge ich hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altares.

Die Profanierung der Kirche und des Altares erfolgen mit sofortiger Wirkung. Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, evtl. vorhandene Reliquien sind einem der Reliquiencustoden zur Verwahrung zu übergeben.

Alle sakralen Gegenstände und weiteren Ausstattungstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche, zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber möge der Kirchenvorstand in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat treffen.

Begründung:

Die Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal, ehemals Pfarrkirche der Pfarrei St. Laurentius, die mit Dekret vom 01.01.2006 mit der Pfarrei St. Stephan fusioniert worden ist, wird nach übereinstimmender Einschätzung des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats der Kirchengemeinde St. Stephan, des Pfarrers und des Stadtdechanten für pastorale Zwecke der Pfarrei nicht mehr benötigt. Die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Kirche sowie der angrenzenden Nebengebäude stellen für die Kirchengemeinde eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung dar.

Den Gläubigen entsteht durch die Profanierung der Kirche St. Laurentius kein erheblicher Nachteil, da sich mehrere Kirchen in erreichbarer Nähe befinden. Das Heil der Seelen nimmt daher im Falle der Profanierung der Kirche St. Laurentius keinen Schaden.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Laurentius gemäß can. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und

somit dem Antrag des Kirchenvorstandes entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 13. November 2019

Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Nr. 181 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Andreas und St. Thomas Morus im Stadtdekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Leverkusen Südost

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Leverkusen (Schlebusch) zum 31.12.2019 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch) zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch).

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Thomas Morus übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Andreas“ mit Sitz in Bergische Landstraße 51, 51375 Leverkusen (Schlebusch).

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Andreas“ geweihte Kirche in der Straße An St. Andreas 3, 51375 Leverkusen (Schlebusch).

Die Kirche „St. Thomas Morus“ ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Thomas Morus werden zum 31.12.2019 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Andreas in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2020 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Andreas unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Thomas Morus.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Thomas Morus erstellt zum 31.12.2019 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Ak-

tiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Andreas über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Thomas Morus werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Andreas überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Thomas Morus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2020 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet unverändert wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Andreas,
Leverkusen (Schlebusch).

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Andreas weiter.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch).

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Thomas Morus endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 01.12.2018 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Hendrik Hülz und seiner Stellvertreter Herr Norbert Hölzer, Andreasstr. 20 d, 51375 Leverkusen und Frau Dr. Christina Goos, Leimbacher Hof, 51375 Leverkusen, zum 31.12.2019.

Der nach der Wahl vom 17./18.11.2018 am 04.12.2018 neu konstituierte Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas verwaltet ab dem 01.01.2020 das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Thomas Morus.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, 17. September 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 17.09.2019 angeordnete Erweiterung der Kirchengemeinde St. Andreas in Leverkusen (Schlebusch) um das Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus in Leverkusen (Schlebusch) sowie die Auflösung der Kirchengemeinde St. Thomas Morus in Leverkusen (Schlebusch) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25.10.1960 staatlich genehmigt.

28.10.2019

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Larfeld

Nr. 182 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Suitbertus, St. Josef, St. Mariä Empfängnis und St. Martinus im Stadtdekanat Solingen, Seelsorgebereich Solingen-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Suitbertus, 42657 Solingen (Weeg), St. Josef, 42659 Solingen (Krahenhöhe), St. Mariä Empfängnis, 42657 Solingen (Höhscheid) und St. Martinus, 42659 Solingen (Burg) zum 31.12.2019 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2020 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“ mit Sitz in Glockenstraße 18, 42657 Solingen.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Süd“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung vom 31.12.2019 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Suitbertus“ geweihte Kirche in der Glockenstraße 18, 42657 Solingen.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Josef“, 42659 Solingen (Krahenhöhe), „St. Mariä Empfängnis“, 42657 Solingen (Höhscheid), „St. Maria Königin“, 42657 Solingen (Widdert) und „St. Martinus“, 42659 Solingen (Burg).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2019 geschlossen und mit sämtlichen weiteren

Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2020 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2019 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2020 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer,
Solingen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2020 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Johannes der Täufer, Solingen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2019. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 29.02./01.03.2020 festgesetzt.

Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2024 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2027.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Stadtdechant Michael Mohr bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Franz-Josef Fehlenberg, Neuenkamper Str. 40, 42657 Solingen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, 17. September 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen, zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden St. Suitbertus, St. Josef, St. Mariä Empfängnis, St. Martinus und die gleichzeitige Auflösung des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Süd“, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 17. Oktober 2019

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Wenzel

Nr. 183 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Michael, St. Mariä Himmelfahrt, St. Engelbert und St. Clemens im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Michael, 42653 Solingen, St. Mariä Himmelfahrt, 42653 Solingen (Gräfrath), St. Engelbert, 42655 Solingen (Mangenberg) und St. Clemens, 42651 Solingen zum 31.12.2019 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2020 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Clemens“ mit Sitz in Goerdelerstraße 80, 42651 Solingen.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Mitte/Nord“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung vom 31.12.2019 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Clemens“ geweihte Kirche in der Goerdelerstraße 80, 42651 Solingen.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Michael“, 42653 Solingen, „St. Mariä Himmelfahrt“, 42653 Solingen (Gräfrath) und „St. Engelbert“, 42655 Solingen (Mangenberg).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2019 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Clemens in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2020 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2019 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Clemens über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Clemens überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2020

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2020 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Clemens, Solingen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2019. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 07./08.03.2020 festgesetzt.

Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt beim tur-

numäßigen Wahltermin im Herbst 2024 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2027.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Stadtdechant Michael Mohr bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Heinz-Georg Honnef, Carl-von-Ossietzky-Str. 5, 42651 Solingen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, 17. September 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen, zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden St. Michael, St. Mariä Himmelfahrt, St. Engelbert, St. Clemens und die gleichzeitige Auflösung des Kirchengemeindeverbandes „Solingen Mitte-Nord“, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 17. Oktober 2019

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Wenzel

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 184 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Köln, 18. November 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Ama-

zonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Erzdiözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig auf das Erzbistumskonto zu überweisen. Wir bitten um umgehende Überweisung, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 185 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Köln, 18. November 2019

„Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020. Sie stellt Kinder unterschiedlicher Herkunft in den Mittelpunkt, die sich gemeinsam für eine friedlichere Welt einsetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 44 61-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi im Libanon“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder vor, die an Friedensbildungs-Projekten der Sternsinger teilnehmen.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2020 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Frieden und dem Beispiel Libanon. Es zeigt, wie die Sternsinger mit ihrem Einsatz zu einem friedlichen Miteinander in der Welt beitragen. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2020 findet am 28. Dezember 2019 in Osnabrück statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind herzlich willkommen; eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsinger anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

**Nr. 186 Weltmissionstag der Kinder 2019/20
(„Krippenopfer“)**

Köln, 19. November 2019

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2019 – 6. Januar 2020). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispiel land ist der Libanon.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241/4461-44
Bestell-Fax: 0241/4461-88
bestellung@sternsinger.de
shop.sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX
Pax-Bank eG

Nr. 187 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2020

Köln, 19. November 2019

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar 2020 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Or-

densfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag. Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Silke Schlösser, Telefon: 0241/7507-215 oder schloesser@missio-hilft.de

Nr. 188 Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat 2019

Köln, 19. November 2019

Von den 950 Wahlberechtigten haben bis am Ende des Wahltags 496 Stimmzettel vorgelegen, von denen 496 gültig waren. Nach § 8 Abs. 2-6 der Wahlordnung sind demnach in den Priesterrat gewählt:

Wahlbereich Nord

Biskupek Christoph, stellv. Kreisdechant Msgr.
Decker Joachim, Pfarrer
Füllenbach Elias Hieronymus, Pater
Heidkamp Frank, komm. Stadtdechant
Steinke Ansgar, Dr., Pfarrer
Vossen Wolfgang, Pfarrer

Wahlbereich Mitte

Brocke Andreas, Pfarrer
Hildebrandt Volker, Dr., Pfarrer
Meiering Dominik, Dr., Domkapitular Pfarrer
Rentrop Jürgen, Dr., Pfarrer
Seul Peter, Dr., Pfarrer
Thull Joachim, stellv. Kreisdechant

Wahlbereich Süd

Bartsch Hermann, Pfarrer
Christen Roman Christoph, Pater
Höyng Markus, Pfarrer
Kemmerling Bernd, stellv. Stadtdechant
Schwaderlapp Tobias, Dr., Pfarrer
Süß Andreas, Pfarrer

Wahlgruppe der innerhalb der letzten 10 Jahre Geweihten

Bednarz Andrzej Michal, Kaplan
Hilus Matthäus, Pfarrer
Ramirez Cubillo Jasson, Kaplan

Wahlgruppe Ruhestandspriester, die in der Erzdiözese wohnen

Dane Gerhard, Pfarrer Msgr.
Feldhoff Norbert, Dr. h.c., Dompropst em., Apost. Protonotar
Ludwikowski Hubert, Ehrendechant Pfarrer

Wahlgruppe Diözesanpriester, die außerhalb der Erzdiözese wohnen

Schnocks Hans, Pfarrer Msgr.

Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens vierzehn Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss, Msgr. Guido Assmann, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, zu erheben. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

Nr. 189 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld

Köln, 1. Dezember 2019

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher verpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Klaus Kugler, Simarplatz 7, 50825 Köln als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertretung wird Herr Paul Kronenbürger, Halmstraße 19, 50825 Köln bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 14. November 2019 der Bestellung von Pfarrer Kugler als Vermögensverwalter und Herrn Kronenbürger als Vertreter zugestimmt.

Nr. 190 Aufhebung der Allgemeinen Dienstanweisung für Küster

Köln, 19. November 2019

Die Allgemeine Dienstanweisung für Küster in der Fassung vom 8. August 1974 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1974, Nr. 247, S. 200 ff.) wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 aufgehoben. Den Dienstgebern wird von der Abteilung Personal im Seelsorgebereich ein aktualisiertes Muster einer Dienst-anweisung für Küsterinnen und Küster zur Verfügung gestellt.

Nr. 191 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2020

Köln, 11. September 2019

1. Kollektenplan 2020

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2020	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 02.04.2019)	100	31. Januar 2020	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
26. Januar 2020	2	Tokyo/Myanmar	100	21. Februar 2020	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
29. März 2020	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748, Bescheid vom 07.03.2019)	100	24. April 2020	Koll 03 GKZ xxx Misereor
5. April 2020	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 27.06.2019)	100	30. April 2020	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
26. April 2020	5	Dom	100	22. Mai 2020	Koll 05 GKZ xxx Dom
31. Mai 2020	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177, Bescheid vom 31.10.2018)	100	26. Juni 2020	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
5. Juli 2020	8	Peterspfennigkollekte	100	31. Juli 2020	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennig
13. September 2020	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	9. Oktober 2020	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
20. September 2020	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg; FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 07.05.2019)	10	16. Oktober 2020	Koll 10 GKZ xxx Caritas
25. Oktober 2020	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 02.04.2019)	100	20. November 2020	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag
2. November 2020	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177, Bescheid vom 31.10.2018)	100	27. November 2020	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
8. November 2020		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		
15. November 2020	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 21.04.2017)	100	11. Dezember 2020	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24./25.12.2020	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 06.12.2018)	100	29. Januar 2021	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26.12.2020 - 06.01.2021	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Päpstliches Missionswerk der Kinder: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 09.10.2018)	100	5. Februar 2021	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

***) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im November 2019 ein Schreiben – 710 G 48 973/74 – erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder
in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank eG Aachen
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“
bzw. „der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2020 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 192 Gedenktag der Seligen Jungfrau Maria von Loreto

Köln, 19. November 2019

Per Dekret vom 07.10.2019 (Prot. N. 404/19) teilt die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit, dass Papst Franziskus entschieden hat, den nicht-geborenen Gedenktag der Seligen Jungfrau Maria von Loreto in den Römischen Kalender am 10. Dezember einzutragen und jedes Jahr „ad libitum“ zu feiern.

Bis zur Approbation und Konfirmation der liturgischen Texte in deutscher Übersetzungen können in der Eucharistiefier und der Tagzeitenliturgie die entsprechenden Commune-Texte verwendet werden. Das lateinische Tagesgebet lautet:

Deus, qui promissa Pátribus adimplens
beátam Vírginem Mariám elegísti,
ut matrem fieret Salvatóris,
concede nobis illíus exémpła sectári,
cuius humílitás tibi plácuít,
et oboediéntia nobis prófuít.
Per Dóminum.

Eine approbierte deutsche Übersetzung findet sich im Marienmessbuch auf Seite 4, die bis zum Erscheinen neuer Texte verwendet werden kann. Folgende Eigenlesungen sind wahlweise vorgesehen:

Lesung: Jes 7,10-14; 8,10 (ML I neu, 380; ML II, 392; ML III neu, 414)

Antwortpsalm: Lk 1, 46-47. 48-49. 50-51. 52-53. 54-55 (ML II, 14f.)

Ruf vor dem Evangelium: Lk 1, 28 (ML I neu, 440; ML II, 450; ML III neu, 474)

Evangelium: Lk 1, 26-38 (ML I neu, 382f., 440f.; ML II, 394f., 450f.; ML III neu, 416f., 474f. u.a.m.)

Der lateinische Text für die Zweite Lesung der Lesehore in der Tagzeitenliturgie ist im Internet hinterlegt:
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/10/31/0834/01731.html>

Nr. 193 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2019

Köln, 1. Dezember 2019

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvollerweise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen. Alljährlich bieten auch die Büros der Katholischen Glaubensinformation kgi-fides Taufkurse an.

2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Fastensonntag 2020

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am Ersten Samstag der Fastenzeit, dem 29. Februar 2020, um 15.00 Uhr ins **Priesterseminar**, Kardinal-Frings-Strasse 2-4 in Köln ein-

geladen. Die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Begleiterinnen und Begleiter treffen sich um 14.30 Uhr in der Seminarkirche zur Vorbereitung und Stellprobe.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Erzbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Wochen bis zum 15. Februar 2020 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Diakon Tobias Wiegelmann, 0221/1642-1803, tobias.wiegelmann@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am Samstag vor dem 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – Manuskriptaussage zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Nr. 194 Nutzung katholischer Gottesdiensträume für Gläubige der Armenischen Kirche in Deutschland

Köln, 16. November 2019

Die Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland nutzt neben ihren eigenen Kirchen (Köln, Göppingen, Halle/Saale) für regelmäßige Gottesdienste auch katholische Kirchen. Dazu erfolgen die Absprachen langfristig vor Ort. Darüber hinaus wenden sich Gläubige dieser Kirche bezüglich der Feier von Kasualien (vor allem Taufen und Trauungen) auch an örtliche Kirchengemeinden, mit der Bitte ihr Gotteshaus für den armenischen Ritus zur Verfügung zu stellen. Bischof Serovep Isakhanyan, der Primas der Armenischen Kirche in Deutschland, teilt diesbezüglich mit: „In letzter Zeit ist es leider vorgekommen, dass Familien sich an suspendierte armenische Geistliche, z. B. aus Frankreich, gewandt haben, um in Deutschland ein Sakrament zu spenden, und sich für die Nutzung einer Kirche an eine örtliche Kirchengemeinde gewandt haben. Diese suspendierten Geistlichen haben laut unserem Kirchenrecht keine priesterlichen Befugnisse mehr, nutzen jedoch die Unwissenheit unserer Gemeindemitglieder aus und spenden Sakramente im Namen unserer Kirche.“

In diesem Zusammenhang bittet der Primus der Armenischen Kirche darum, dass bei solchen Anfragen für die Nutzung eines Gotteshauses für den armenischen Ritus darauf bestanden wird, eine Bestätigung der Diözese der Armenischen Kirche in

Deutschland von den Anfragenden vorzulegen. Damit wird sichergestellt, dass es sich tatsächlich um Kasualien handelt, die mit der armenischen Diözese vereinbart wurden und kein suspendierter Geistlicher bzw. eine unbefugte Person den Ritus vollzieht.

Für das Erzbistum Köln wird hiermit festgelegt, dass bei Anfragen bezüglich der Nutzung katholischer Gottesdiensträume

für Kasualien im Ritus der Armenisch-Apostolischen Orthodoxen Kirche durch den Antragssteller eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit, ausgestellt durch die Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, Allensteiner Straße 5, 50735 Köln, vorzulegen ist. Anderenfalls ist die Nutzung katholischer Gottesdiensträume für diese Fälle nicht gestattet.

Personalia

Nr. 195 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. *Msgr. Christian Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Kreisdekanat Mettmann.
- 14.10. *Herr Pfarrer Bendedikt Bünnagel* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Herr Pfarrer Johannes Mahlberg* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Herr Pfarrer Ralf Neukirchen* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Herr Pfarrer Martin Ruster* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Herr Diakon Hermann-Josef Schnitzler* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 17.10. *Herr Diakon Michael Kehren* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.10. *Herr Diakon Helmut Klaffen* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.10. *Herr Diakon Olaf Kusenberg* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus in Gummersbach, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Stephanus in Bergneustadt im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 17.10. *Herr Diakon Georg Langer* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.10. *Herr Kreisdechant Daniel Schilling* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverweser und zum kommissarischen Wallfahrtsleiter an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann.
- 17.10. *Herr Diakon Ulrich Wachter* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 17.10. *Herr Diakon Ralf Zilligen* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 22.10. *Pater Christian Braunigger SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 28. Oktober 2019 zum Schulseelsorger am Aloisiuskolleg in Bonn.
- 28.10. *Herr Pfarrer Heinrich Schröder* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 28.10. *Herr Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* weiterhin bis zum 30. November 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter sowie St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln und an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf des Stadtdekanates Köln.
- 31.10. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 31.10. *Msgr. Josef Schlemmer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Anna in Sankt Augustin Hangelar, St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllendorf, St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.11. *Herr Diakon Olaf Kusenberg* mit Wirkung vom 25. November 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Elisa-

- beth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus in Gummersbach, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Stephanus in Bergneustadt im Seelsorgebereich Oberberg Mitte und an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope sowie St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 11.11. *Herr Pfarrer Gerhard Lenski* weiterhin bis zum 31. Oktober 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.11. *Pater Jean Bawin SDS* weiterhin bis zum 31. Januar 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis.
- 12.11. *Msrgr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer-Kreis.
- 23.11. *Herr Manfred Burtscheidt* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherren, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus sowie St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 23.11. *Herr Adrian Forreiter* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Albertus Magnus, St. Thomas Morus und St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne und St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 23.11. *Herr Andreas Garstka* zum Diakon im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Stadtdekanat Köln.
- 23.11. *Herr Dr. Bernd Götzelmann* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 23.11. *Herr Werner Kröse* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 23.11. *Herr Carsten Lüdiger* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 23.11. *Herr Georg Peters* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid, St. Martinus in Solingen-Burg und St. Suitbertus in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Süd sowie an den Pfarreien St. Clemens und St. Michael in Solingen, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg sowie St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Stadtdekanates Solingen.
- 23.11. *Herr Hans Wilhelm Schmitz* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 23.11. *Herr Harald Wachter* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim im Kreisdekanat Mettmann.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.09. *Herrn Kaplan Andrej Skomoroszko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – als Subsidiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf entpflichtet.
- 09.10. die Wahl von *Herrn Pfarrer Frank Müller* rückwirkend zum 27. November 2018 als Geistlichen Beirat des SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V. bestätigt.
- 24.10. *Pater Stephan Hufnagel SDB* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Krankenhausseelsorger an den Betriebsstätten und als Rector ecclesiae an den Kapellen des Gemeinschaftskrankenhauses St. Elisabeth und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 28.10. *Pater Dietmar Brüggemann OFM* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Pfarrvikar und Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens in Velbert-Nevigés im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 28.10. *Pater Jakobus Maria Raschko OFM* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Pfarrvikar und Pfarrverweser an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigés, als Seelsorger und Rector ecclesiae an der Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens in Velbert-Nevigés und als Präses der Kolpingsfamilie in Hardenberg-Nevigés im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 28.10. *Pater Wolfgang Strotmeier OFM* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Pfarrvikar und Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens in Velbert-Nevigés im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 28.10. *Pater Paul Waldmüller OFM* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Pfarrvikar und Seelsorger an der

Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens in Velbert-Nevigens im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.

- 31.10. *Pater Klaus Jochum SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Krankenhausseelsorger am St. Katharinen-Hospital in Frechen im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.
- 07.11. *Herrn Diakon Peter Gebhardt* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 als Diakon an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich im Seelsorgebereich Veytal und an den Pfarreien Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Peter in Zülpich, St. Peter in Zülpich-emmenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich und Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Entpflichtet wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Offizialates aus dem Bereich des Bistums Essen:

- 18.07. *Frau Diözesanrichterin Lic. iur. can. Christiane Gerard* (mit Wirkung vom 1.9.2019)
- 04.10. *Herr Propst und Stadtdechant Vizeoffizial Dr. Peter Fabritz* (mit Wirkung vom 11.10.2019)
- 04.10. *Herr Diözesanrichter Pastor Dr. Peter Hoffmann* (mit Wirkung vom 11.10.2019)
- 04.10. *Herr Diözesanrichter P. Lic. iur. can. Adam Kalinowski* (mit Wirkung vom 11.10.2019)
- 04.10. *Herr Diözesanrichter Dr. Bernd Matecki* (mit Wirkung vom 11.10.2019)
- 04.10. *Herr Diözesanrichter Weihbischof Lic. iur. can. Ludger Schepers* (mit Wirkung vom 11.10.2019)
- 04.10. *Frau Ehebandverteidigerin Prof. Dr. theol. Lic. iur. can. Judith Hahn* (mit Wirkung vom 11.10.2019)
- 04.10. *Frau Offizialatsnotarin Ursula Kimmekamp* (mit Wirkung vom 11.10.2019)

Es starb im Herrn am:

- 11.11. *Diakon Peter Meier*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 14.10. *Frau Jutta Barthold* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Edith Gasper* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.

- 14.10. *Frau Elisabeth Glaser* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Eva Gloserová* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Herr Peter Hetzel* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Agnes Irmen* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Hannelore Kaiser* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Barbara Massing* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Hildegard Müller-Brünker* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Liane Noltenius* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Herr Ansgar Nowak* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistlichen Begleiter im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Birgit Pfannkuchen* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Katharina Sachser* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Bettina Schmidt* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Beate Schweer* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Angelika Silva* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 14.10. *Frau Marita Thenée* mit Wirkung vom 1. November 2019 für sechs Jahre als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 15.10. *Frau Rita Wild* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 28.10. *Frau Sabine Christine Peters* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln.
- 28.10. *Herr Hubert Schneider* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 15.10. *Frau Elke Chladek* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Organisationsberaterin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 15.10. *Herr Andreas Groß* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Organisationsberater im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.

- 15.10. *Herr Paul Kohlmaier* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 als Supervisor im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 15.10. *Frau Monika Lilge* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 15.10. *Frau Gabriele Pechel* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Supervisorin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 15.10. *Herr Georg Wiesemann* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Organisationsberater im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 28.10. *Herr Manfred Tennié* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 als Gemeindeferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferent an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzen und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal und an den Pfarreien Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich, St. Peter in Zülpich, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Severin in Zülpich-Merze-

- nich und Stephani Auffindung Bürvenich des Seelsorgebereiches Zülpich im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.11. *Herr Kurt Uellendahl* mit Ablauf des 31. Januar 2020 als Gemeindeferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferent in der JVA Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in Wuppertal-Vohwinkel im Stadtdekanat Wuppertal, sowie in Remscheid-Lüttiringhausen im Stadtdekanat Remscheid.
- 12.11. *Frau Cornelia Krappitz* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen des Marien-Krankenhauses in Bergisch Gladbach, Evangelischen Krankenhauses in Bergisch Gladbach und am Vinzenz Pallotti Hospital in Bergisch Gladbach-Bensberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis zwecks Freistellung bis zum 30. Juni 2022 laut Vereinbarung zur Altersteilzeit.

Nr. 196 Freie Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf im Stadtdekanat Köln ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll zum 1. September 2020 wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Mike Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. Juni 2020 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 197 Tage der Besinnung 2020 für Weltpriester und Priesteramtskandidaten

Vortragsexerzitien (mit Schweigen)

Termine der Tage der Besinnung 2020 für Weltpriester und Priesteramtskandidaten gehalten von Priestern der Prälatur Opus Dei.

Anmeldung über Prof. Dr. Stephan Patt, Stadtwaldgürtel 73, 50935 Köln, stephan.patt@web.de

„Tage der geistlichen Besinnung: in Stille sich sammeln, um neu zu Gott zu finden, um sich selbst zu finden und so innerlich zu reifen.“

Wir haben diese Zeit bitter nötig, damit wir entdecken, worin wir uns bessern müssen und wie das geschehen kann: Was soll ich tun? Was soll ich unterlassen?“

Hl. Josemaría Escrivá, Die Spur des Sämans, 177

Kreuzweingarten – Haus Hardtberg
Hubertusstr. 26, 53881 Euskirchen-Kreuzweingarten
Montag 02.03.2020 (17.00 Uhr) bis

Freitag 06.03.2020 (10.00 Uhr)
Leitung: Dr. Klaus Limburg, Berlin
Gesamtkosten: 300 € (für Studierende 150 €)

Ettal – Tagungshaus Zieglerhof
Zieglerstr. 1, 82488 Ettal / Bayern
Montag 23.03.2020 (17.00 Uhr) bis
Freitag 27.03.2020 (10.00 Uhr)
Leitung: Dr. Jürgen Eberle, München
Gesamtkosten: 300 € (für Studierende 150€)

Urio – Castello di Urio
Via Pangino 2 I–22010 Carate Urio / Como
Montag 05.10.2020 (17.00 Uhr) bis
Freitag 09.10.2020 (14.00 Uhr)
Leitung: Dr. Harald Bienek, München
Gesamtkosten: 360 € (für Studierende 180 €)

Dreistetten – Tagungshaus Hohewand
Haltergasse 250 (Dreistetten) A–2753 Markt Piesting / Niederösterreich
Sonntag 15.11.2020 (19.00 Uhr) bis
Freitag 20.11.2020 (10.00 Uhr)
Leitung: Dr. Fritz Brunthaler, Graz
Gesamtkosten: 350 € (für Studierende 220 €)

Zur Post gegeben am 2. Dezember 2019